

Satzung über die Durchführung eines Wochenmarktes
(Wochenmarktsatzung)

Diese Fassung berücksichtigt:

Satzung	Beschlissen / Ausgefertigt	Öffentliche Bekannt- machung	In Kraft getreten
Satzung über die Durchführung eines Wochenmarktes (Wochenmarktsatzung) vom 11.07.2000	06.07.2000 / 11.07.2000	Amtsblatt der Stadt Bernburg (Saale) und der Verwaltungsgemeinschaft Bernburg v. 03.08.2000, Nr. 39	04.08.2000
1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Durchführung eines Wochenmarktes vom 07.07.2005 - Änderung Wochenmarktsatzung –	30.06.2005 / 07.07.2005	Amtsblatt der Stadt Bernburg (Saale) und der Verwaltungsgemeinschaft Bernburg v. 04.08.2005, Nr. 99, S.7-8	05.08.2005

§ 1

Öffentliche Einrichtungen

Die Stadt Bernburg (Saale) betreibt die Wochenmärkte als öffentliche Einrichtungen.

§ 2

Platz, Zeit und Öffnungszeiten der Wochenmärkte

- Die Wochenmärkte finden regelmäßig an drei Wochentagen auf den von der Verwaltungsgemeinschaft Bernburg, für die Stadt Bernburg (Saale) (nachfolgend VG Bernburg genannt) bestimmten Flächen zu den von ihr festgesetzten Öffnungszeiten statt.

Die Flächen sowie die Öffnungszeiten sind in der Anlage 1 aufgeführt. Diese ist nicht Bestandteil der Satzung, da Platz, Zeit und Öffnungszeit gem. § 69 GewO von der VG Bernburg mittels Verwaltungsakt festzusetzen ist.

2. Soweit in dringenden Fällen vorübergehend Zeit, Öffnungszeit und Platz von der VG Bernburg abweichend von der Anlage 1 festgesetzt oder geändert wird, erfolgt eine ortsübliche öffentliche Bekanntmachung.

§ 3

Gegenstände des Wochenmarktverkehrs

Auf den Wochenmärkten der Stadt Bernburg (Saale) sind die gem. § 67 Abs. 1 GewO festgelegten Warenarten zugelassen, bzw. Warenarten soweit hierfür auf Grund der Gesetzesermächtigung eine Regelung getroffen wurde.

Die zulässigen Warensortimente sind in der Anlage 2 aufgeführt. Die Anlage 2 ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 4

Zutritt

Die VG Bernburg kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt je nach den Umständen befristet, unbefristet oder räumlich begrenzt untersagen.

Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung verstoßen wird.

§ 5

Teilnahmeerlaubnis

1. Am Wochenmarkt darf nur teilnehmen, wer einen schriftlichen Antrag gestellt und eine Erlaubnis der Stadt Bernburg (Saale) erhalten hat. Die Erlaubnis kann für einen bestimmten Zeitraum, maximal für 1 Jahr (Dauererlaubnis) oder für einzelne Tage erteilt werden. Änderungen am Marktstand (besonders hinsichtlich der Größe), die eine Änderung der Erlaubnis erforderlich machen, sind rechtzeitig zu beantragen.
2. Ausnahmsweise können Tageserlaubnisse auch mündlich beantragt werden.
3. Die Erlaubnis ist nicht übertragbar, sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
4. Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt, insbesondere wenn
 - 4.1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt (§ 70a GewO),
 - 4.2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht (§ 70 Abs. 3 GewO)
5. Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt, insbesondere wenn
 - 5.1. nachträglich Tatsachen bekannt werden, die eine Versagung der Erlaubnis gerechtfertigt hätten,
 - 5.2. durch den Erlaubnisinhaber oder dessen Beauftragte gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder eine auf Grund dieser Satzung ergangene Anordnung verstoßen wurde,

- 5.3. der Standplatz wiederholt nicht in Anspruch genommen wird,
- 5.4. der Platz des Wochenmarktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
- 5.5. der Erlaubnisinhaber die nach der „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an den Wochenmärkten der Stadt Bernburg (Saale)“ in der jeweils gültigen Fassung fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt hat.
- 5.6. Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die sofortige Räumung des Standplatzes verlangt werden.

§ 6 Standplätze

1. Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten werden.
Der Standplatz wird durch die Marktaufsicht nach den marktbetrieblichen Erfordernissen zugewiesen.
Durch die Marktaufsicht wird festgelegt, in welcher Richtung die Verkaufsfrent einer Verkaufsständereihe zu zeigen hat.
2. Es besteht kein Anspruch auf die Zuweisung eines bestimmten Standplatzes.
Es besteht kein Anspruch auf die Beibehaltung eines zugewiesenen Standplatzes.
Der Standplatz darf nicht ohne ausdrückliche Zustimmung der Marktaufsicht getauscht oder geändert werden.

§ 7 Verkaufsstände

1. Als Verkaufsstände auf dem Marktplatz sind ausschließlich Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen.
Das Abstellen von Fahrzeugen, die nicht unter Satz 1 fallen, richtet sich nach den Bestimmungen der StVO.
2. Verkaufsstände dürfen nicht höher als 3m sein, Verkaufsbehältnisse u.ä. nicht höher als 1,40m gestapelt werden.
3. Vordächer, Verkaufsklappen usw. von Verkaufsständen dürfen nur nach der Richtung der festgelegten Verkaufsfrent aller Stände einer Reihe aufgebaut werden. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m ab Straßenoberfläche haben und dürfen nicht weiter als 1m über die zugewiesene Grundfläche hinausragen.
4. Verkaufsstände müssen bei jeder Witterung standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen insbesondere nicht an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen oder Verkehrs-, Energie-, Fernsprech-, Beleuchtungs- oder anderen Einrichtungen befestigt werden.
5. Das Anbringen von anderen als nach § 15a GewO (Name und Firma) erforderlichen Schildern, wie Werbung, Preisangaben usw. ist nur innerhalb des Verkaufsstandes oder auf einem durch die Marktaufsicht zugewiesenen Aufstellplatz in unmittelbarer Nähe des eigenen Verkaufsstandes zulässig soweit sie mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Zusammenhang stehen.
6. Warenvorräte und andere Gegenstände dürfen nur innerhalb der Grundfläche des zugewiesenen

Standplatzes gelagert werden.

§ 8

Auf- und Abbau von Verkaufsständen

1. Waren, Verkaufsstände und sonstige Gegenstände dürfen frühestens ab 6.00 Uhr am Markttag angefahren, ausgepackt bzw. aufgestellt werden.
2. Sie müssen spätestens 1 Stunde nach Marktende entfernt sein. Im Falle der Nichtberäumung können sie auf Kosten des Standinhabers zwangsweise entfernt werden.

§ 9

Verhalten auf den Wochenmärkten

1. Alle Teilnehmer am Marktverkehr (Händler, Zulieferer, Besucher u.a.) haben mit dem Betreten des Marktplatzes den Bestimmungen dieser Satzung, den Regelungen die auf Grund dieser Satzung erlassen wurden und den mit ihr in Verbindung stehenden gesetzlichen Grundlagen Folge zu leisten. Diese sind u.a. insbesondere die allgemein geltenden Vorschriften der Gewerbeordnung, Preisauszeichnungsverordnung, die Lebensmittel-, Hygiene- und Bau-bestimmungen.
2. Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen zulässig behindert oder belästigt wird.
3. Es ist insbesondere unzulässig:
 - 3.1. Waren im Umhergehen anzubieten, Waren lautstark anzupreisen,
 - 3.2. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen,
 - 3.3. Tiere, insbesondere Hunde und Katzen auf dem Marktplatz unangeleint oder unbeaufsichtigt umherlaufen zu lassen.
4. Der Marktaufsicht und den zuständigen Behörden, die für die Überwachung der Einhaltung der gesetzlichen Regelungen zuständig sind, ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufsständen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich auf Verlangen auszuweisen.

§ 10

Sauberhaltung

1. Der Marktplatz darf nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf die Wochenmärkte verbracht werden.
2. Die Inhaber der Verkaufsstände sind verpflichtet, ihre Standplätze sowie die angrenzende Kundenlaufzone während der Marktöffnungszeit
 - 2.1. von Schnee und Eis freizuhalten,
 - 2.2. sauber zu halten,
 - 2.3. Verpackungsmaterial, Marktabfälle u.ä. aufzusammeln und in eigene Behälter zu entsorgen,
 - 2.4. nach Marktende und Standabbau besenrein zu hinterlassen.
3. Die Stadt Bernburg (Saale) kann sich zur Abfallbeseitigung und Endreinigung der Marktfläche Dritter bedienen.

Dies befreit nicht von der Pflicht nach 1. und 2.

§ 11 Haftung

Die Stadt Bernburg (Saale) haftet für Schäden auf dem Wochenmarkt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gegen diese Satzung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen einer Untersagung nach § 4 den Wochenmarkt betritt,
 - 2.1. entgegen § 5 Nr. 1 am Wochenmarkt ohne die erforderliche Erlaubnis teilnimmt, oder eine Änderung am Marktstand nicht rechtzeitig beantragt,
 - 2.2. entgegen § 5 Nr. 3 die Erlaubnis anderen überlässt,
 - 3.1. entgegen § 6 Nr.1 seine Waren außerhalb des zugewiesenen Standplatzes anbietet oder die Verkaufsfrent seines Standes in eine andere als der festgelegten Richtung ausrichtet,
 - 3.2. entgegen § 6 Nr. 2 seinen zugewiesenen Standplatz ohne Zustimmung tauscht oder ändert,
 - 4.1. entgegen § 7 Nr. 1 andere Verkaufsvorrichtungen benutzt,
 - 4.2. entgegen § 7 Nr. 2 seinen Verkaufsstand höher als 3 m errichtet oder Verkaufsbehältnisse höher als 1,40 m stapelt,
 - 4.3. entgegen § 7 Nr. 3 Vordächer, Verkaufsklappen usw. entgegen der festgelegten Verkaufsfrent ausrichtet oder diese weniger als eine lichte Höhe von 2,10 m ab Straßenoberfläche haben oder diese weiter als 1m über die zugewiesene Grundfläche hinausragen lässt,
 - 4.4. entgegen § 7 Nr. 4 seinen Verkaufsstand nicht standfest aufstellt oder diesen so aufstellt, dass er die Marktoberfläche beschädigen kann oder an Bäumen oder deren Schutzvorrichtungen oder an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech-, Beleuchtungs- oder anderen Einrichtungen befestigt,
 - 4.5. entgegen § 7 Nr. 5 Schilder ohne Zustimmung oder außerhalb des zugewiesenen Aufstellplatzes aufstellt oder Schilder aufstellt, die in keinem Zusammenhang mit dem Geschäftsbetrieb seines Standes stehen,
 - 4.6. entgegen § 7 Nr. 6 Warenvorräte oder andere Gegenstände außerhalb seiner zugewiesenen Grundfläche lagert,
 - 5.1. entgegen § 8 Nr. 1 Waren, Verkaufsstände und sonstige Gegenstände vor 6.00 Uhr anfährt, aufstellt oder auspackt,
 - 5.2. entgegen § 8 Nr. 2 diese nicht innerhalb einer Stunde nach Marktende entfernt hat,
 - 6.1. entgegen § 9 Nr. 1 Regelungen, die auf Grund dieser Satzung erlassen wurden, missachtet,
 - 6.2. entgegen § 9 Nr. 2 sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen nicht so einrichtet, dass Personen oder Sachen nicht beschädigt, nicht gefährdet oder nicht mehr als nach

- den Umständen zulässig behindert oder belästigt werden,
- 6.3. entgegen § 9 Nr. 3.1. Waren im umhergehen anbietet oder lautstark anpreist,
 - 6.4. entgegen § 9 Nr. 3.2. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände verteilt,
 - 6.5. entgegen § 9 Nr. 3.3. Tiere auf dem Marktplatz unbeaufsichtigt oder unangeleint umherlaufen lässt,
 - 6.6. entgegen § 9 Nr. 4 der Marktaufsicht den Zutritt zu seinem Standplatz und Verkaufsstand nicht gestattet oder sich nicht ausweist,
-
- 7.1. entgegen § 10 Nr. 1 den Marktplatz verunreinigt oder Abfälle mitbringt,
 - 7.2. entgegen § 10 Nr. 2 seinen Standplatz sowie die angrenzende Kundenlaufzone während der Öffnungszeit gem.:
 - Nr. 2.1. nicht von Schnee und Eis freihält,
 - Nr. 2.2. nicht sauber hält,
 - Nr. 2.3. Verpackungsmaterial, Marktabfälle u.ä. nicht aufsammelt und nicht in die eigenen Behälter entsorgt,
 - Nr. 2.4. nach Marktende und Standabbau seinen Standplatz nicht besenrein hinterlässt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 6 Abs. 7 GO LSA mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 EUR geahndet werden.

§ 13 Inkrafttreten

(...)

Anlage 1 zur Wochenmarktsatzung

1. Fläche des Wochenmarktes

Die Wochenmarkfläche umfasst den oberen Karlsplatz und den Markt der Stadt Bernburg (Saale). Während der Zeit des Auf- und Abbaus des Helechristmarktes findet der Markt auf dem unteren Karlsplatz (Seite Steinbühne) statt.

2. Zeitumfang des Wochenmarktes

Der Wochenmarkt findet regelmäßig Dienstags und Freitags statt.
Fällt der Freitag auf einen Feiertag kann der Markt am Werktag vorher durchgeführt werden.
Während der Zeit des Helechristmarktes findet kein Wochenmarkt statt.

3. Öffnungszeiten des Wochenmarktes

Der Wochenmarkt öffnet zum Verkauf :

1. in den Monaten von November bis einschließlich März von 9.00 - 16.00 Uhr,
2. in den Monaten von April bis einschließlich Oktober von 8.00 - 18.00 Uhr.

4. Ausnahmen

In dringenden Fällen kann die VG Bernburg durch einen abändernden Festsetzungsbescheid von den Punkten 1 bis 3 abweichende Festlegungen treffen oder den Wochenmarkt aufheben.

Dringende Fälle sind insbesondere:

- andere Märkte, Volksfeste und sonstige Veranstaltungen
- Baumaßnahmen
- extreme Witterungsverhältnisse

5. Festsetzungsbescheid

Die Regelungen zu den Punkten 1 - 5 werden gem. § 69 Abs. 1 Gewerbeordnung (GewO) durch den Erlass eines Festsetzungsbescheides bestimmt. Dieser ist für die Stadt Bernburg und alle Marktteilnehmer verbindlich.

Anlage 2 zur Wochenmarktsatzung

Warensortimente des Wochenmarktes

sind gem. § 67 Abs. 1 Nr. 1 - 3 Gewerbeordnung (GewO) festgelegt wie folgt:

Nach Nr. 1. Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes mit Ausnahme alkoholischer Getränke; zugelassen sind alkoholische Getränke soweit sie aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus hergestellt wurden; der Zukauf von Alkohol zur Herstellung von Obstlikören und Obstgeistern, bei denen die Ausgangsstoffe nicht selbst vergoren werden, durch den Urproduzenten ist zulässig.

Lebensmittel sind alle Stoffe, die dazu bestimmt sind in unverändertem (z.B. Obst), zubereitetem (z.B. marinierte Heringe) oder verarbeitetem (z.B. Konserven) Zustand von Menschen verzehrt zu werden. Für Hackfleisch gelten jedoch die Einschränkungen der Hackfleischverordnung.

Nach Nr. 2. Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei.

Unter Produkten dieser Kategorie sind nicht nur die zu verstehen, die in der Urproduktion gewonnen und vom Urproduzenten vertrieben werden, sondern auch durch nur reine Händler vertrieben werden. Darunter zählen teilweise auch Lebensmittel aus Nr. 1, aber auch Korbwaren, Schnitzereien, Blumen, Holz, Holzkohle, Sämereien usw. Erkennbar muss jedoch der Zusammenhang zur Urproduktion bleiben, was bei Holzmöbeln und Textilien aus Baumwolle z.B. nicht mehr gegeben ist.

Nach Nr. 3. Rohe Naturerzeugnisse

Produkte die in ihrem natürlichen Zustand verblieben sind, in herkömmlicher Weise gereinigt und zugerichtet sind, auch noch zerschnitten, zerstoßen, gemahlen, getrocknet. Darunter zählen nicht nur Produkte, die bereits unter Nr. 2 und auch Nr. 1 fallen sondern z.B. auch Kiebitzeier, wildgewachsene Kräuter, Beeren, Früchte, Gewürze und auch ausländische Naturerzeugnisse.